Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 28 494
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)

vom 01. September 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. September 2021)

zum Thema:

Meldeportal für diskriminierende und sexistische Werbung

und **Antwort** vom 16. September 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Sep. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28494
vom 01. September 2021
über Meldeportal für diskriminierende und sexistische Werbung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie hoch sind die jährlichen Sach- und Personalkosten für das Meldeportal zur Meldung diskriminierender und sexistischer Werbung der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung? (Bitte nach Sach- und Personalkosten (direkte und indirekte Kosten) aufschlüsseln)

Zu 1.: Die Jury gegen diskriminierende und sexistische Werbung hat im Januar 2021 ihre Arbeit aufgenommen. Die in diesem Rahmen anfallenden Sachkosten werden aus dem Kapitel 0601 finanziert. Ein separates Budget ist nicht festgelegt. Für das Haushaltsjahr 2021 (Stand 30.08.2021) sind für die begleitende Öffentlichkeitsarbeit derzeit Mittel in Höhe von 10.000,00 Euro im Titel 54010 veranschlagt.

Die Aufgaben der bei der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung angesiedelten Geschäftsstelle der Jury werden durch eine abgeordnete Regierungsrätin auf Probe wahrgenommen. Darüber hinausgehende Personalkosten fallen derzeit nicht an.

Den nicht im öffentlichen Dienst tätigen Jurymitgliedern steht nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen i. V. m. § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro pro Sitzung zu.

2. Wie viele Fälle diskriminierender und/ oder sexistischer Werbung wurden bislang gemeldet? (Bitte nach Monat und Jahr aufschlüsseln)

Zu 2.: Die Anzahl an Meldungen, die seit April 2021 bei der Geschäftsstelle der Berliner Jury gegen diskriminierende und sexistische Werbung einging, lässt sich der folgenden Tabelle entnehmen:

Monat	Anzahl der eingegangenen Meldungen
April 2021	2
Mai 2021	1
Juni 2021	1
Juli 2021	1
August 2021	6
September 2021 (Stand: 10.09.2021)	2

3. Wie viele der gemeldeten Fälle hat die unabhängige Jury gegen diskriminierende und sexistische Werbung als diskriminierend und/ oder sexistisch bewertet?

Zu 3.: Bei zehn der dreizehn eingegangenen Meldungen war die Zuständigkeit der Jury sowohl örtlich als auch sachlich gegeben. Fünf dieser Meldungen hat die Jury bereits bewertet. Das Ergebnis der Bewertung lässt sich der folgenden Tabelle entnehmen:

Abstimmungsergebnis	Anzahl der Meldungen
Diskriminierend	3
Nicht diskriminierend	2

Zu den übrigen fünf Meldungen ist die Bewertung durch die Jury noch nicht abgeschlossen (Stand: 10.09.2021).

4. Welche Konsequenzen ergaben sich für die Werbenden aus der Bewertung als diskriminierende und/ oder sexistische Werbung?

Zu 4.: Ziel der Juryarbeit ist es, zur Reduzierung und Verhinderung diskriminierender bzw. sexistischer Werbung im Land Berlin beizutragen. Hierbei geht es nicht nur darum, auf laufende, als diskriminierend bewertete Werbemaßnahmen Einfluss zu nehmen. Vielmehr soll durch die gezielte Ansprache der werbenden Unternehmen auch eine Kultur der kritischen Auseinandersetzung mit potentiell diskriminierender Werbung gefördert und die Sensibilität in diesem Bereich erhöht werden.

In den Fällen, in denen die Jury eine Werbemaßnahme als diskriminierend bewertet hat, wurde jeweils das werbende Unternehmen angeschrieben und um Stellungnahme gebeten.

5. Laut einem Bericht beabsichtigt der Senat das Online-Portal bekannter zu machen. Mit welchen Kosten plant der Senat dieses Anliegen?

Zu 5.: Siehe die Antwort zu Frage 1.

6. Warum prüft der Senat nicht selbst im Voraus, ob eine Werbung auf einer landeseigenen Werbefläche diskriminierend und/ oder sexistisch ist, sondern erst mittelbar im Nachhinein? Möchte der Senat hier keine Verantwortung übernehmen?
7. Wie hoch wären die jährlichen Kosten für eine solche Vorabprüfung?

Zu 6. und 7.: Werbeflächen auf öffentlichem Straßenland werden derzeit weit überwiegend auf Grundlage öffentlich-rechtlicher Verträge durch Außenwerbeunternehmen betrieben.

In diesen ist auch der Ausschluss diskriminierender und sexistischer Werbung festgehalten. Die Unternehmen bestimmen im Einzelnen, welche Werbung auf den Werbeträgern gezeigt wird und sind dabei an die vertraglichen Bestimmungen gebunden. Bei Vorliegen einer dennoch diskriminierenden und sexistischen Werbung auf den betreffenden Werbeflächen kann die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz deren Entfernung von den Außenwerbeunternehmen verlangen. Der Senat geht davon aus, dass sich der Vertragspartner vertragstreu verhält.

Berlin, den 16. September 2021

In Vertretung

Margit Gottstein
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung